



§ 2 (6) BBAUG. VOM 1.7.1985 BIS 12.8.1985 IM STADT-
BAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 21.6.1985 . . .
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 21.6.1985
VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 5.3.1986.

[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27.2.1986
DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 5.3.1986

[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREI-
BEN VOM 24. 04. 1986 420-4622 P - 3/86
GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken
BAYREUTH, DEN 24. 04. 1986

[Signature]
I. A.



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 30.5.1986
IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S
EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND
AM 30.5.1986 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER
STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DA-
MIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 2. 6. 1986.

In Vertretung
[Signature]
Meixner
Bürgermeister

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 1/4-7.2
(ÄNDERUNG)
FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM SCHÖN-
BORNSTRASSE, ZWISCHEN DER THEODOR-
HEUSS-ALLEE UND DER ZWEIBRÜCKEN-
STRASSE

	DATUM	NAME	BESCHLUSS VOM BZW. VERFAHRENSSCHRITT
BEARBEITET	OKTOBER 1984	POST / KRAUS	
GEZEICHNET	APRIL 1984	KRAUS/RUDRICH	1.3.1984
GEANDERT	a. 16.10.1984	a KRAUS/RUDRICH	a. TÖB § 2 (5)



DER STADTRAT HAT AM 13.1984 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN. GLEICHZEITIG WURDE BESCHLOSSEN, ENTSPRECHEND § 2a ABS. 4 ZIFFER 2 BBAUG. VON DER ANWENDUNG DES § 2a ABS. 2 BBAUG. (ANHÖRUNG) ABZUSEHEN, DA SICH DIE PLANÄNDERUNG AUF DAS PLANGEBIET UND DIE NACHBAR GEBIETE NUR UNWESENTLICH AUSWIRKT.

FORCHHEIM, DEN 5.3.1986

me [Signature]
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 29.6.1984 / 10.7.1984 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 5.3.1986

me [Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

~~DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM AUFGESTELLT~~

~~FORCHHEIM, DEN~~

~~BAUDIREKTOR~~

~~DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.~~

~~(SIEGEL)~~

~~FORCHHEIM, DEN~~

~~OBERBÜRGERMEISTER~~

~~DIE STADT HAT AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM BIS ZUR ANHÖRUNG DEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.~~

~~(SIEGEL)~~

~~FORCHHEIM, DEN~~

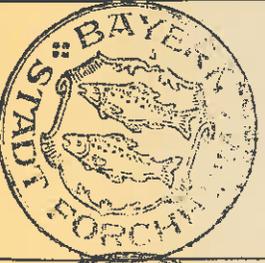
~~OBERBÜRGERMEISTER~~

~~DER STADTRAT HAT AM ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.~~

~~(SIEGEL)~~

~~FORCHHEIM, DEN~~

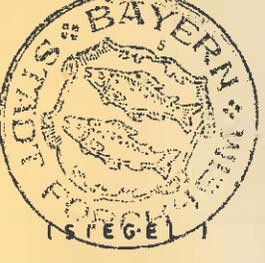
~~OBERBÜRGERMEISTER~~



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 16.10.1984 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 29.6.1984 ... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 5.3.1986

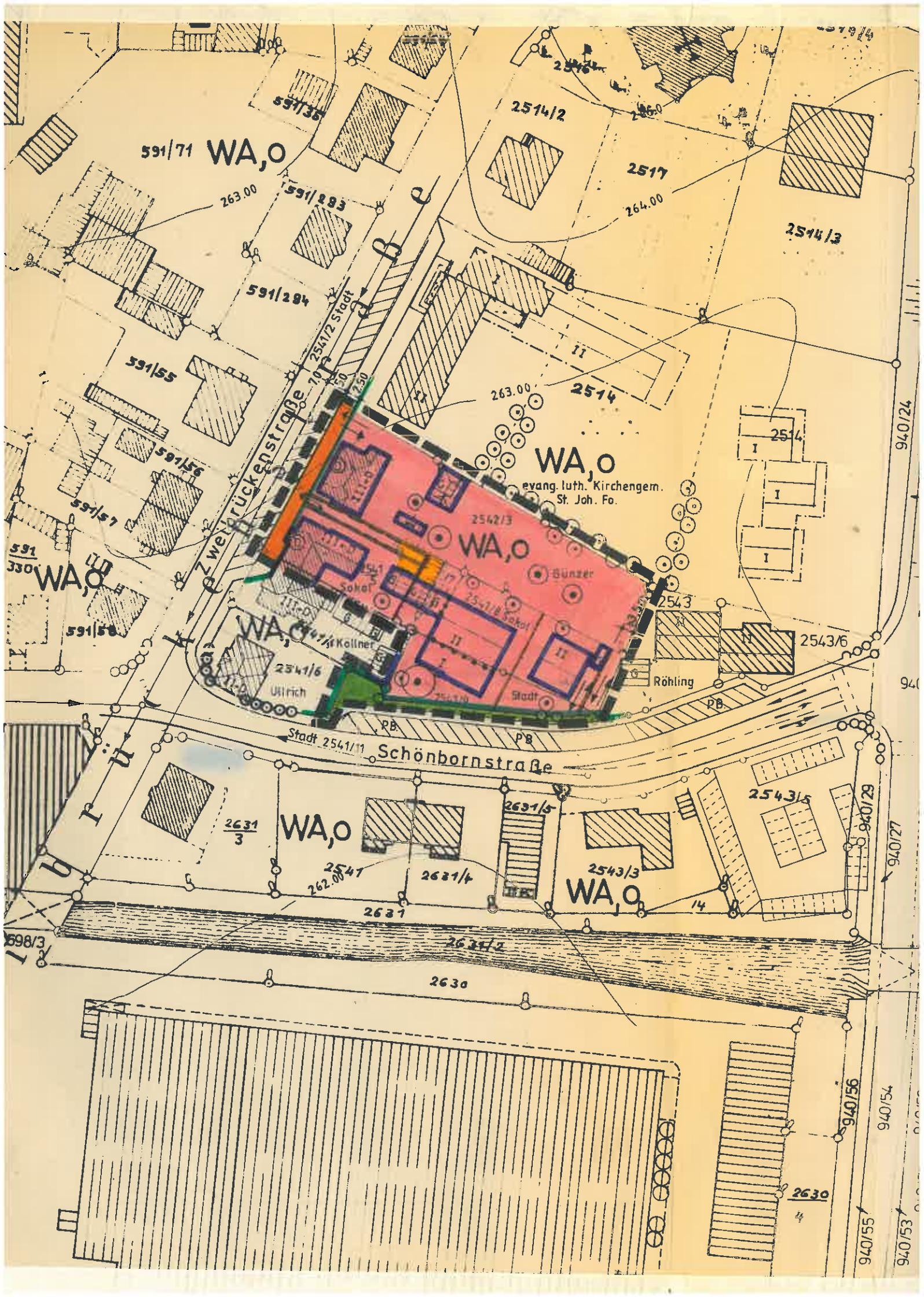
[Signature]
BAUBERRAT



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29.11.1984 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 5.3.1986

me [Signature]
OBERBÜRGERMEISTER



591/71 WA,O

2514/2

2517

2514/3

263.00

591/293

264.00

591/294

2541/2 Stadt

591/55

263.00

2514

WA,O

evang. luth. Kirchengem.
St. Joh. Fo.

2514

591/56

591/57

591/330 WA,O

591/58

2542/3 WA,O

Sünzer

2543

2543/6

2541/6

Ulrich

2541/7 Köllner

2541/8 Sokol

Stadt

Röhling

Stadt 2541/11

Schönbornstraße

2631/3 WA,O

2541/6

262.00/47

2631/4

2543/3 WA,O

14

2631

2630

2631/2

940/56

940/54

2630

55/076

940/53

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE ● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGBIETE
- MISCHGBIETE
- KERNGBIETE
- GEWERBEGBIETE
- INDUSTRIEGBIETE
- SONDERGBIETE NACH PLANFESTSETZUNG



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG



VERSORGNUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND DACHNEIGUNG 0° - 0° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.EG MOGL.
- I, II, III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33° - 38° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU UNTER BEACHTUNG DER BAYBO.
- U UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHEN EG.
- +D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (=GESCHOSS DARUNTER) DACHNEIGUNG 43° - 48° KNIESTOCK MAX. 50CM

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- BAUGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SD SATTELDACH WD WALMDACH
- FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
- HAUPTFIRSTRICHTUNG, SATTELDACH

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE VEHRKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGES

- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- DURCHGANG DURCHFahrt UNTERFÜHRUNG ARKADE
- TRAFOSTATION
- TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHEN-ENTWICKLUNG
- MASSZAHL (METER)
- FUSSWEG
- ZU- UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGANGS- STEN DER RÜCKWÄRTIGEN PARZELLE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UMZAUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- STÜTZMAUERN
- BÖSCHUNG
- EINSCHNITT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT STRAUCH- UND BAUMBESTAND DIESER IST GEM. §9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG ZU ERHALTEN.
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN (§9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG)
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN

HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 348m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N. N.
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- DENKMALSCHUTZ GEM. ART. 1 ABS. 2 DSCHG. ART. 6 DSCHG. IST ZU BEACHTEN. DIE VORGESEHENE NEUBEAUUNG IST DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ZUR BEGUTACHTUNG VORZULEGEN!

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE GEMÄSS ART. 7 ABS. 1 SATZ 1 BAYBO FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2 UND 3 BAYBO. SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

C. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.